

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 173 (1894)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Lokalrayon (10 km in gerader Linie) bis 250 g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frankatur.

Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verifizierbar verpaft sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Tagen ist unstatthaft.

Stic-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

Drucksachen: Bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeigen müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Druckachtage befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort und Zeit der Versammlung beigelegt werden; hingegen ist schriftliche Angabe des Verhandlungsgegenstandes unzulässig, wenn die Einladungskarten zur ermäßigten Tage spädet werden sollen.

Abonnirte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insfern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Tage von 5 Cts. zulässig.

Ungenügend frankirte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Tage der frankirten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verpätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — **Reklamationsfrist** 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** einzeln 5 Cts.; in Blättern per Schein 3 Cts. — **Rückchein** 20 Cts.

Expressbestellgebühr (nebst der ordentlichen Tage): Bis 1 km 30 Cts.; über 1—10 km für je 2 km 50 Cts., über 10 km für je 2 km 1 Fr. (Staffeten).

Nachnahmen: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Tage) für je 10 Fr. 10 Cts.

Ginzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Tage 15 Cts., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Linie von Postbüro zu Postbüro) beträgt die Tage im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** für Belgien, Frankreich, Italien, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Österreich-Ungarn, Britische Colonien (mit Inbegriff der nicht zum Weltpostverein gehörenden), British Indien, Canada 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich 125 g, Italien 100 g, Seidenwürmerei nach Italien 15 g).

Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Tiefe 10 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen (Fakturen) zur Geschäftspapier-Tage zugelassen.

Ungenügend frankirte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Natal, britische Colonien in Australien wird

keine Entschädigung geleistet, im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückscheingebühr** 25 Cts. **Expresssendungen**, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland u. Österreich-Ungarn etc. **Expressbestellgebühr** 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Einzugsmandate sind zulässig nach Belgien, Frankreich (inclusive Corsica und Algerien), Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Türkei (nur mit Constantinopel, Adrianopel, Beirut, Saloniki, Smyrna), Tunisien. Tage gleich denjenigen für rekommandierte Briefe.

Geldanweisungen: Für je 25 Fr. 25 Cts.

Fahrrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxe.

Bon 250 g bis 500 g	frankirt	— .15	Cts.	unfrankirt	— .30	Cts.
über 500 g	2½ Kilo	— .25	"		— .40	"
" 2½ Kilo bis 5	"	— .40	"		— .60	"
" 5 "	10 "	— .70	"		1. —	"
" 10 "	15 "	— 1.	"		1.50	"
" 15 "	20 "	— 1.50	"		2. —	"

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, während dem Stück bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Fahrrpostaufträge für das In- und Ausland, sowie der Taschen-Posttarif und das Posthandbuch können bei den Poststellen täglich bezogen werden.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr.	= 5 Cts.	Bis 4000 Fr.	= 50 Cts.
300 "	= 10 "	5000 "	= 55 "
500 "	= 15 "	6000 "	= 60 "
600 "	= 20 "	7000 "	= 70 "
800 "	= 25 "	8000 "	= 75 "
1000 "	= 30 "	9000 "	= 80 "
2000 "	= 40 "	10000 "	= 85 "
3000 "	= 45 "		

Nachnahmen sind bei der Fahrrpost zulässig bis Fr. 300. —

Nebst der gewöhnlichen Taxe 1% des Nachnahmehabtes (Aufführung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezug der Nachnahme berechtigen, 10 Cts.

Ausland.

Poststücke (colis postaux) werden zu mögigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins befördert. Maximalgewicht nach den meisten Ländern 3 Kilo, nach Deutschland und den deutschen Schutzzonen, Österreich, Holland, Belgien, Dänemark und Norwegen, Frankreich, Algerien, Rumänien 5 Kilo; Taxe: nach Deutschland, Österreich und Frankreich 1 Fr., nach Italien Fr. 1.25 etc.; allen Fahrrpostaufträgen sind die nötigen Postdeclarations beizugeben.

Telegraphen-Taxen.

Gültig vom 1. Januar 1887 an.

Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxe.	Worttaxe.		Grundtaxe.	Worttaxe.
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz . . .	30	2½	Spanien	50	22
Deutschland . . .	50	10	Portugal	50	27
Österreich (Tyrol, Lichtenstein u. Vorarlberg) . . .	50	7	Europ. Russland . . .	50	44
" übrige Länder und Ungarn . . .	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro-Herzegowina . . .	50	19
Frankreich . . .	50	10	Schweden, Bulgarien . . .	50	22
Italien . . .	50	17	Türkei	50	48
Grenzbüros . . .	50	10	Luxemburg	50	19
Belgien . . .	50	19	Dänemark	50	19
Niederlande . . .	50	19	Griechenl. Continent . . .	50	48
Großbritannien . . .	50	29	Inseln	50	52

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbüro) müssen per Expressen befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.